

AMTSBLATT

73. Jahrgang

21. August 2018

Nr. 19

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, kündigt die Einziehung der im Lageplan gekennzeichneten und bisher gewidmeten Teilstrecke des nicht ausgebauten Feld- und Waldweges Nr. 148, vom Laurentiusweg zur damaligen Stadtgrenze mit einer Länge von 0,088 km, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung (Weg existiert nicht mehr) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG, an ... S. 188

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG eine Teilstrecke der Ortsstraße „Waldstraße“, Fl. Nr. 264 TFL, zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Teilstrecke beginnt im Kreuzungsbereich der beiden Feld- und Waldwege Nr. 47 und 48 und endet an der Einmündung zum Feld- und Waldweg „Waldstraße“, Ostgrenze der Fl. Nr. 264 S. 190

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

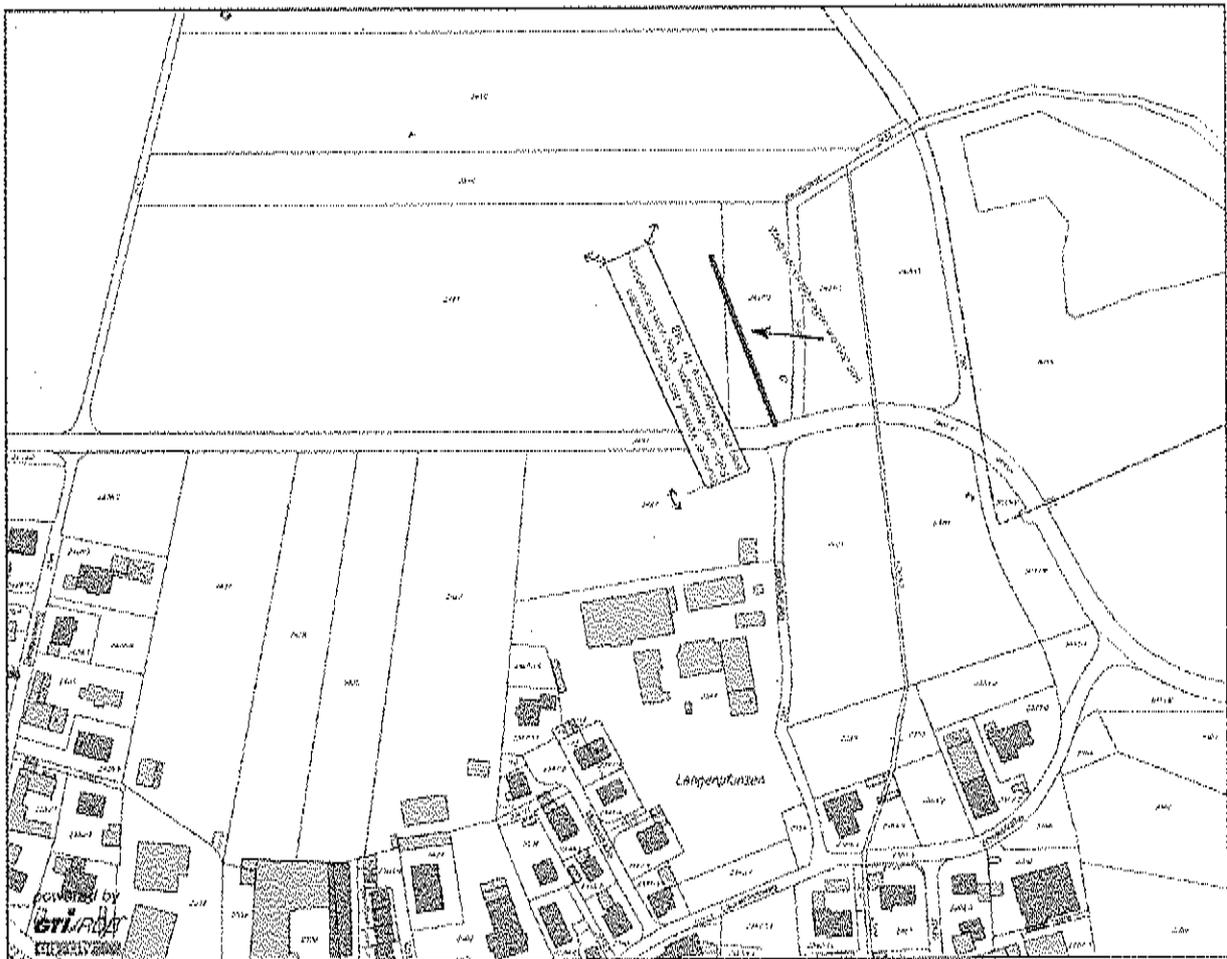
Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, kündigt die Einziehung der im Lageplan gekennzeichneten und bisher gewidmeten Teilstrecke des nicht ausgebauten Feld- und Waldweges Nr. 148, vom Laurentiusweg zur damaligen Stadtgrenze mit einer Länge von 0,088 km, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung (Weg existiert nicht mehr) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG, an.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 06.08.18

gez.

Tatzel

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG eine Teilstrecke der Ortsstraße „Waldstraße“, Fl.Nr. 264 TFL, zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.

Die Teilstrecke beginnt im Kreuzungsbereich der beiden Feld- und Waldwege Nr. 47 und 48 und endet an der Einmündung zum Feld- und Waldweg „Waldstraße“, Ostgrenze der Fl.Nr. 264.

Die Länge der umgestuften Teilstrecke beträgt 0,032 km. Die Straßenbaulast obliegt weiterhin der Stadt Rosenheim.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabgerecht!

Die Umstufungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 08.08.18

gez.

Tatzel